



# BdP

Bund der  
Pfadfinderinnen  
und Pfadfinder

Stamm von Helfenstein

## Hygienekonzept

Gruppenstunden sowie Aktionen mit und ohne Übernachtung sind gemäß § 14 Absatz 5 der 26. CoBeLVO wieder mit Hygienekonzept entsprechend dem Hygienekonzept der Landesregierung für „Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik“ möglich. Dabei gibt es je nachdem, welche Warnstufe gerade gilt, unterschiedliche Einschränkungen.

### 1. Grundsätzlich gilt:

- Zutritt nur nach **3-G-Regel** (Getestet, Geimpft, Genesen). Schüler\*innen, sowie Kinder bis 14 Jahre werden als getestet angesehen im Sinne dieses Hygienekonzeptes. Das bedeutet, dass Schüler\*innen älter als 14 Jahre, die am selben Tag nicht in der Schule waren, einen frischen Selbsttest für die Gruppenstunde brauchen. Die Nutzung von Selbsttests vor Ort ist zulässig. Ebenso ein Test zu Hause, der mit einer qualifizierten Selbstauskunft (auf unserer Homepage zu finden) der Gruppenführung bestätigt wird..
- Es gilt die Höchstgröße der Gruppen, die Variable nach der Warnstufe ist (Ziffer 2).
- Abstandsgebot von mindestens 1,5m, dies gilt nicht für Personen eines gemeinsamen Haushaltes
- Maskenpflicht im **Innenbereich** (OP-Maske, FFP2, KN95/N95 oder vergleichbarer Standard). Im Außenbereich sollte die Maske immer dann getragen werden, wenn der Abstand überhaupt nicht mehr garantiert werden kann.
- Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) ist der Zugang bzw. die Teilnahme zu verwehren.
- Wir sind verpflichtet, von allen Teilnehmenden die Kontaktdaten zu erfassen. Dabei geht es um den Namen, die Anschrift und die Telefonnummer. Da wir feste Zeiten haben, ist nur das Datum der Aktion wichtig. Die Kontaktdaten sind für den Zeitraum von einem Monat (beginnend mit dem Tag des Besuchs) aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- Alle Personen müssen sich zu Beginn des Angebotes die Hände desinfizieren oder waschen.
- Für den Außenbereich geeignete Angebotsformen sollen bevorzugt dort durchgeführt werden. Auch hier muss auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern geachtet werden.

- Der Gruppenraum bleibt geschlossen. Er darf nur zum Händewaschen und als Materiallager genutzt werden.
- Jurten mit Seitenplanen sind aufgrund ihres Aufbaus weder Innenraum noch Außenbereich. Das bedeutet, dass an sich die Maskenpflicht herrscht, außer wenn jeder an einem festen Platz mit dem Mindestabstand zu Anderen sitzt. Pro Jurte dürfen im Kreis nur 12 Leute sitzen (an jeder Seitenstange jemand). Bei anderen Konstellationen sind auch mehr Personen erlaubt, sofern der Mindestabstand eingehalten wird.
- Alle Räumlichkeiten und Jurten sind regelmäßig und so zu lüften, dass die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster/hochgeschlagene Seitenplanen über mehrere Minuten vorzunehmen.
- Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. In Sanitärräumen sind Flüssigseife und Einmalhandtücher in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt. Es darf maximal je eine Person in der Frauentoilette und in der Männertoilette im Pfarrheim sein. Nach der Toilettenbenutzung muss die Gruppenführung alle Klinken, Spülknöpfe und Flächen, die berührt werden, gründlich desinfizieren. Außerdem ist es wichtig, dass die Toiletten immer abgeschlossen sind, wenn sie nicht benutzt werden.
- Der Transport im Rahmen eines Angebots der Kinder- und Jugendarbeit ist möglich, sofern die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske eingehalten wird.
- Am Gruppenraum, sowie an der Pfarrwiese hängen geeignete Hinweisschilder, die auf die wichtigsten Regeln hinweisen.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt, Aufenthalt oder die Teilnahme zu verwehren.
- Für die Einhaltung der Regelungen ist Torben Pötter (Stammesführer) die beauftragte Person vor Ort. Ihm obliegt die Überwachung aller Hygienemaßnahmen.

## 2. Höchstgröße der Gruppen, sowie Regelungen abhängig von der Inzidenz

### Warnstufe 1

- Die maximale Gruppengröße beträgt 25 Personen.

### Warnstufe 2

- Die maximale Gruppengröße beträgt 10 Personen.

### Warnstufe 3

- Die maximale Gruppengröße beträgt 5 Personen.

Die Größe gilt immer inklusive Gruppenführungen. Vollständig gegen Covid-19 Geimpfte und Genesene, sowie Kinder unter 12 Jahre zählen bei der Größenbestimmung nicht mit.

## 3. Besonderheiten bei kleinen Aktionen

Grundsätzlich sind Aktionen immer mit der Stammesführung abzusprechen, um sich über die geltenden Corona-Regeln auszutauschen und ggf. Hygienekonzepte zu schreiben. Die Regeln unter Punkt 1 gelten selbstverständlich **alle** auch bei Lagern und Fahrten.

#### Tests:

- Vor den Aktionen wird getestet. Ausgenommen sind Geimpfte, Genesene, sowie Schüler\*innen und Kinder bis 14 Jahre. Selbsttests zu Hause sind mit einer qualifizierten Selbstauskunft (auf unserer Homepage zu finden) gültig.
- Bei Aktionen mit einer Dauer von mehr als einem Wochenende, müssen sich alle vor Beginn der Aktion testen (lassen). Dies schließt auch Geimpfte, Genesene, sowie Schüler\*innen und Kinder bis 14 Jahre ein.
- Alle 2 Tage muss sich getestet werden. Dies betrifft **alle**, die nicht Geimpft oder Genesen sind. Bei Aktionen, die länger als fünf Tage dauern, ist nach der Testung am fünften Tag nur noch eine Testung am Ende der Maßnahme nötig. Weist eine Person erklärungslos typische Covid-19 Symptome auf, ist die Testung wiederaufzunehmen.
- Die Testergebnisse werden dokumentiert, bis 14 Tage nach dem Ende der Freizeit aufgehoben und dann datenschutzkonform vernichtet. Dafür besitzen wir einen Vordruck.

#### Weiteres:

- Eine Durchmischung mit anderen Gruppen ist zu vermeiden,
- Bei Aktionen, die in festen Gruppen stattfindet, darf von der Maskenpflicht und dem Abstandsgebot abgesehen werden.
- Selbstversorgung bei Ferienfreizeiten ist möglich.
- Bei der Nutzung von Schlafzelten oder Mehrbettzimmern mit mehreren Personen muss dauerhaft gelüftet werden. Dies ist durch den normalen Aufbau der Kohte oder Jurte mit dem Feuerloch garantiert.
- Die Hygienepläne sind mit dem Beherbergungsbetrieb abzustimmen (insbesondere Sanitäreinrichtungen, Verpflegung, Wegekonzept)